

Novelle der Düngeverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat am 18.12.2014 den Entwurf der Novelle der Düngeverordnung (DüV) herausgegeben. Stellungnahmen der Länder und Verbände konnten bis 30.01.2015 eingereicht werden. Die Bundesgütegemeinschaft Kompost hat sich dabei auf Auswirkungen auf die Humuswirtschaft konzentriert.

Die Düngeverordnung (DüV) dient dazu, stoffliche Risiken durch die Anwendung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen zu vermindern. Sie dient auch der Umsetzung der [EG-Nitratrichtlinie](#) in deutsches Recht. Seit Oktober 2013 läuft gegen Deutschland allerdings ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission, weil nicht erkennbar ist, dass die Vorschriften der geltenden Düngeverordnung ausreichen, um die Zielstellungen der Nitratrichtlinie (weniger als 50 mg Nitrat/l im Grundwasser) zu erreichen. Die Kommission verlangt bereits seit langem, dass Deutschland weitergehende Maßnahmen zur Reduzierung der Nitratgehalte in Grundwasserkörpern ergreift. Mit der zweiten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens hat die Kommission den Druck erhöht. Gegen Deutschland steht nunmehr eine Klage vor dem EuGH wegen 'Nicht-Umsetzung' der Nitratrichtlinie ins Haus. Die anstehende Novelle der DüV muss v.a. vor diesem Hintergrund gesehen werden.

Die Neufassung der Düngeverordnung sieht weitergehende Beschränkungen der Anwendung von Düngemitteln vor. Diese gehen auf Vorschläge einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) zur Evaluierung der Düngeverordnung zurück. Spätestens seit Veröffentlichung des [BLAG-Berichtes](#) im November 2012 ist eine intensive Diskussion über die Folgen der geplanten Änderungen der Düngeverordnung entbrannt. Mit dem vorliegenden [Entwurf der Novelle](#) der Düngeverordnung ist nun endlich klar, was konkret vorgesehen ist. Die Folgen für die Anwendung von Düngemitteln sind durchaus gravierend, auch für Kompost und andere außerlandwirtschaftliche organische Dünger.

Dieser Beitrag beschränkt sich im wesentlichen auf die Auswirkungen bei der Anwendung organischer Düngemittel sowie die Versorgung des Bodens mit organischer Substanz.

Die Themen wurden mit Blick auf die erwartete Neufassung der Düngeverordnung auch schon in früheren Ausgaben der [H&K-aktuell](#) aufgegriffen. Die [BGK-Stellungnahme](#) zur Novelle der DüV wurde beim BMEL Ende Januar 2015 fristgerecht eingereicht.

Humuswirtschaft - Der 'blinde Fleck'

Organische Düngemittel, sowohl tierischen als auch pflanzlichen Ursprungs, sollen in die Regelungen der DüV künftig vollumfänglich einbezogen werden. So etwa bei den Sperrfristen im Herbst/Winter oder der 170 kg-N-Obergrenze für Gesamtstickstoff.

Zu kritisieren ist allerdings, dass bei organischen Düngemitteln zu wenig differenziert wird, in welcher Bindungsform der Stickstoff vorliegt. So sind insbesondere Humusdünger wie z.B. Kompost in Bezug auf ihre Risiken im Zusammenhang mit den Zielstellungen der Nitratrichtlinie gänzlich anders zu bewerten, als Düngemittel wie etwa Gülle, bei denen Stickstoff hauptsächlich in leicht pflanzenverfügbarer Form vorliegt (Abbildung 1).

Die mangelnde Differenzierung der organischen Bindung von Stickstoff führt im Fall von Humusdüngern zu Anwendungsbeschränkungen, die fachlich unbegründet sind.

Hinzu kommt, dass die Düngeverordnung allein den Nährstoffbedarf der Nutzpflanzen im Auge hat. Der ebenfalls bestehende Stickstoffbedarf zur Humusversorgung des Bodens bleibt unberücksichtigt. Das hat zur Folge, dass diese Bedarfsposition im Nährstoffvergleich als „Verlust“ ausgewiesen wird, obwohl kein Risikopotential besteht.

Dass die Humusversorgung des Bodens ebenso mit einem 'Stickstoffbedarf' einhergeht wie

die Pflanzenernährung, ist der 'blinde Fleck' der Düngeverordnung. Dieser Mangel führt nicht nur zu unverhältnismäßigen Auflagen bei der Anwendung von bestimmten Arten organischer Dünger, sondern auch dazu, dass die Humusversorgung des Bodens durch dafür besonders geeignete Stoffe wie Kompost eingeschränkt oder sogar unterbunden wird!

Vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung der Anwendung von Düngemitteln nach § 2 Nr. 2 b des Düngegesetzes kann dies nicht gewollt sein. Demnach sind Düngemittel neben der Pflanzenernährung auch dazu bestimmt, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern - mithin auch die fachliche Praxis der Humusversorgung zu berücksichtigen, und nicht nur die Pflanzenernährung. Der Aspekt passt gut zum „Jahr des Bodens“, den die vereinten Nationen für 2015 ausgerufen haben.

Humusdünger

Aus vorgenannten Gründen hat die BGK empfohlen, "Humusdünger" in die Begriffsbestimmungen der Düngeverordnung aufzunehmen. Mit dem Begriff werden Stoffe zusammengefasst, die für die Humusversorgung des Bodens in besonderer Weise geeignet sind. Darunter fallen etwa verrotteter Stallmist, Kompost und feste Gärprodukte. "Humusdünger" zeichnen sich nach dem Vorschlag der BGK durch einen Stabilitätsfaktor ≥ 1 und ein C/N-Verhältnis ≥ 12 aus.

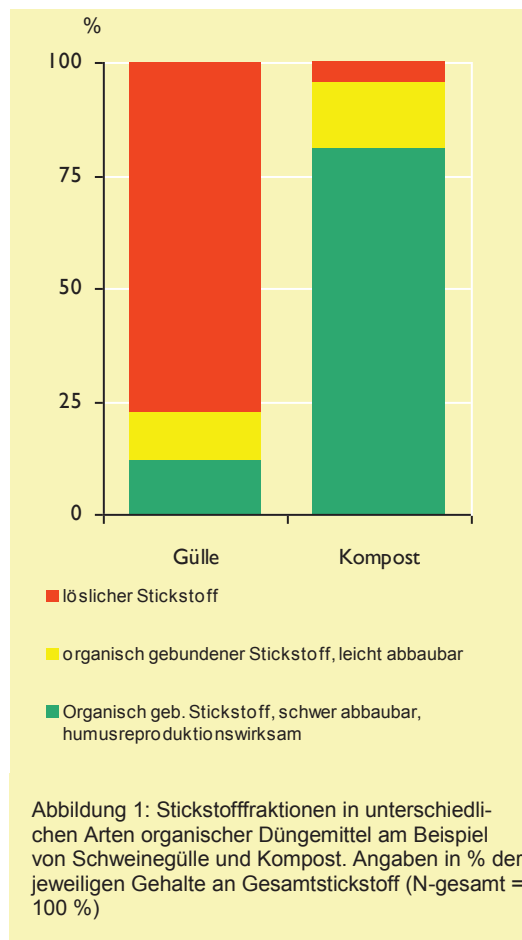
Für solche abbaustabilen Dünger sind Sperrfristen im Herbst/Winter ebenso wenig zu begründen wie das Verbot einer Aufbringung auf gefrorenem Boden. Die in der Verordnung verfügbaren Begrifflichkeiten wie "wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff" sind als Umschreibung von abbaustabilen Humusdüngern nicht hinreichend.

Sperrfristen

Die Sperrfristen für die Ausbringung von Düngemitteln (derzeit 1. November bis 31. Januar) sollen deutlich ausgeweitet werden. Künftig sollen diese bereits ab der Ernte der letzten Hauptfrucht (d.h. ab ca. Ende August) bis 31. Januar gelten. Für Festmist, Kompost und feste Gärprodukte ist eine Sperrfrist vom 15. November bis 31. Januar vorgesehen.

Bislang gelten die Sperrfristen nur für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (N), d.h. für solche mit einem Gehalt von "mehr als 1,5 % N-gesamt und mehr als 10 % verfügbarem Stickstoff". Künftig sollen die Sperrfristen für Düngemittel mit einem Gesamtgehalt von mehr als 1,5 % N gelten. Es kommt also nicht mehr darauf an, welcher Anteil an Stickstoff in verfügbarer und welcher in organisch gebundener Form vorliegt.

Da viele Komposte mehr als 1,5 % N-gesamt enthalten, i.d.R. aber deutlich weniger als 10 % verfügbaren Stickstoff, erhöht sich die Betroffenheit für Kompost und vergleichbare Dünger deutlich.



Aufbringung auf gefrorenem Boden

Bislang dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (> 1,5 % TM) oder Phosphat (> 0,5 % P₂O₅) nicht auf gefrorenem Boden aufgebracht werden.

Künftig soll das Verbot bereits dann gelten, wenn im Düngemittel überhaupt Stickstoff oder Phosphat enthalten ist. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Totalverbot insoweit relativiert, dass mit solchen Düngern unter bestimmten Bedingungen bis zu 60 kg N-gesamt aufgebracht werden dürfen.

Im Fall von Kompost wäre die Grenze von 60 kg N-gesamt jedoch bereits bei einer Aufwandmenge von ca. 4,5 t Kompost-TM erreicht. Damit werden nur 3 kg N-verfügbar ausgebracht. Üblicherweise werden Kompostgaben von 20 bis 30 t TM bezogen auf 3 Jahre für eine Aufbringung zusammengefasst. Mit dieser Gabe sind zum Zeitpunkt der Ausbringung im Mittel dann 17 kg N-löslich verbunden. Im Vergleich dazu sind bei Schweinegülle mit der Aufbringung von 60 kg N-gesamt rund 45 kg N-löslich verbunden, d.h. mehr als die doppelte Menge einer normalen Kompostgabe.

Das Beispiel zeigt, dass zum Schutz vor N-Auswaschungen eine Bemessung nach der aufgetragenen Menge an Gesamtstickstoff über alle organischen Düngemittel hinweg nicht zielführend ist. Die damit verbundenen Mengen wären so gering, dass sie auf der Fläche technisch noch nicht einmal gleichmäßig verteilt werden könnten. Dabei ist die Aufbringung auf gefrorenem Boden gerade vorteilhaft, weil unter diesen Bedingungen keine Bodenverdichtungen zu befürchten sind.

170 kg-N-Obergrenze

Nach der geltenden DüV darf der Landwirt aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft im Betriebsdurchschnitt je Hektar jährlich maximal 170 kg N-gesamt aufbringen. Ursprünglich sollte so eine flächengebundene Viehhaltung erreicht werden. Die Regelung zielt somit vor allem auf eine Begrenzung der Aufbringung von Gülle ab. In der Neufassung der Verordnung ist nunmehr vorgesehen, diese N-Obergrenze auf alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, d.h. nicht nur auf die Wirtschaftsdünger auszuweiten. Damit würden auch Kompost und andere Humusdünger erfasst, d.h. Materialien, die hinsichtlich Stickstoff völlig anders zu bewerten sind.

Durch die Ausweitung der N-Obergrenze auf Materialien, die für die Humusversorgung des Bodens besonders geeignet sind und deren N-Mengen zu großen Anteilen mittel- bis langfristig im Bodenumus stabilisiert werden, würden Aktivitäten zum Humusaufbau in der landwirtschaftlichen Praxis sehr erschwert.

Nährstoffvergleich

Die Regelungen zum Nährstoffvergleich werden mit der Novelle der Verordnung im Grundsatz beibehalten. Einträge und Austräge an Stickstoff werden in Bezug auf die Flächen bilanziert und der resultierende Überschuss begrenzt. Nach der geltenden DüV ist je Hektar und Jahr ein Überschuss von maximal 60 kg N-gesamt zulässig. Ab 2018 darf der Überschuss nicht mehr als 50 kg

N-gesamt betragen.

Leider gibt die Düngeverordnung - auch in der geplanten Neufassung nicht - keinen konkreten Anhaltspunkt, wie der für die Humusversorgung anzurechnende Stickstoff bei organischen Düngern in die Bilanz des N-Nährstoffvergleichs einzustellen ist. Die Bilanz ist definitiv auf den für die Pflanzenernährung bestimmten Stickstoff begrenzt.

Die Humusversorgung ist als Bedarfsträger von Stickstoff ausgeblendet mit der Folge, dass

der damit verbundene Stickstoff im N-Nährstoff-vergleich als 'unzulässiger Überschuss' erscheint. In der geltenden Düngeverordnung wird diese Stickstoffmenge im Nährstoffvergleich treffender als „unvermeidbarer Überschuss“ bezeichnet. Die Bundesgütegemeinschaft hat zur Berücksichtigung dieses humuswirksamen Stickstoffs im Nährstoffvergleich einen Vorschlag erarbeitet, der bundeseinheitlich umgesetzt werden könnte.

Kritik der Humuswirtschaft

Auch der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE) hat im Zusammenhang mit der Novelle der Düngeverordnung Kritik zu einer unzulänglichen Bewertung der unterschiedlichen Arten organischer Düngemittel geäußert.

Die [VHE-Stellungnahme](#) enthält als Anlage im Übrigen verschiedene [Abbildungen](#), die diese Unterschiede auch 'augenfällig' veranschaulichen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen mit dem Ziel, Kompost und Gärprodukte zur Nährstoff- und Humusversorgung von Böden bereitzustellen, von unangemessenen Restriktionen der geplanten Neufassung der Düngeverordnung konterkariert wird. Dass die Kritik fachlich begründet ist, wird auch in dieser Stellungnahme ausführlich dargestellt.

Weiterer Verlauf

Nach Auskunft des BMEL waren bereits im Januar Gespräche mit der Kommission angesetzt. Über die Ergebnisse ist noch nichts bekannt. Der vorliegende Entwurf der Düngeverordnung vom 18.12.2014 ist zwischen den Fachressorts abgestimmt. Änderungen aufgrund der Anhörungen von Ländern und Verbänden werden voraussichtlich zu einem überarbeiteten Entwurf führen. Für das Notifizierungsverfahren bei der Kommission sind 3 Monate zu veranschlagen. Das Bundesratsverfahren ist frühestens im Sommer 2015 zu erwarten. Bevor die neue Düngeverordnung erlassen werden kann, ist zuvor eine Änderung des Düngegesetzes erforderlich. Summa summarum ist mit der neuen Düngeverordnung daher nicht vor Ende 2015 zu rechnen.

Quelle: H&K aktuell 01_02/2015, Seite 1-4: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)